

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- (1) Zur Erfüllung von Lieferverträgen ist der Lieferer nur dann verpflichtet, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung durch ihn vorliegt.
- (2) Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Einschränkende Bedingungen des Bestellers sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Besteller mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden.
- (3) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers übertragbar.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragssteile berühren die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.
- (5) Erfolgt die Fertigung seitens des Lieferers nach vom Besteller genehmigten Zeichnungen, so ist die Zeichnung Ihrem vollen Inhalt nach und in allen Details als vom Besteller genehmigt zu betrachten; vom Lieferer angefertigte Zeichnungen sind maßgebend, wenn sie vom Besteller nicht ausdrücklich widersprochen wurden. Nachträgliche Änderungen können nur nach Möglichkeit und gegen Erstattung der Mehrkosten berücksichtigt werden.
- (6) Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie vom Besteller stillschweigend zur Kenntnis genommen werden.

2. Preise und Werkzeugkosten

- (1) Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung und ohne Abzüge. Der Lieferer behält sich eine Preispassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der zeichnungsmäßigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preispassung erfolgt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem nicht durch den Lieferer zu vertretenden Grund verlängert ist, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen dem tatsächlichen Verhältnis nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
- (2) Ist der Lieferer berechtigt, eine Preispassung vorzunehmen, ist er nur dann zur Lieferung verpflichtet wenn sich der Besteller damit nachträglich einverstanden erklärt hat.
- (3) Bei Umarbeitungsgeschäften gelten die vereinbarten Preise und Bedingungen nur dann, wenn das erforderliche Umarbeitungsmaterial dem Lieferer rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Durch eine Beteiligung an den Kosten für die Werkzeuge erwirbt der Besteller keinerlei Rechte an diesen Werkzeugen oder auf Rückvergütung von Leistungen für diese Werkzeuge. Nach zwei Jahren seit der letzten Lieferung ist der Lieferer berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten.

3. Fracht und Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, unfrei ab Klosterneuburg/NÖ; ebenso bleibt die Wahl der Versand- und Verpackungsart dem Lieferer überlassen.
- (2) Mehrfracht, insbesondere solche die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen (Sperrgut usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Die Normalverpackung wird, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, getrennt in Rechnung gestellt. In Sonderfällen wird eine vom Besteller gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung leihweise zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Lieferers. Sofern diese Verpackung nicht innerhalb von drei Monaten in einwandfreiem Zustand, fracht- und spesenfrei an den Lieferer zurückgegeben wird, erfolgt die Berechnung des vollen Verpackungswertes.

4. Abnahme

- (1) Wird eine Abnahme (Inspektion) der Ware im Werk verlangt, oder ist eine solche vereinbart, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bestellers, mit Ausnahme der üblichen Prüfkosten.
- (2) Erfolgt keine Abnahme im Lieferwerk, so gilt die Ware als vertragsgemäß hergestellt.

5. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Wird der Versand (Abgang der Lieferung ab Werk) auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen (Ware) auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert. Gleiches gilt für Teillieferungen.

6. Gewährleistung und Rügepflicht

- (1) Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung von Lagerlängen Abweichungen auf Gewicht, Länge und Stückzahl bis zu 10 % gestattet. Für Beanstandungen von ÖNORM-genormten Waren gelten die ÖNORM-Toleranzen. Beanstandungen sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Rügepflicht unverzüglich nach Feststellung der Abweichungen, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen.
(2) Der Besteller hat auf Verlangen Proben der beanstandeten Waren unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Unbeschadet einer früheren Verjährung verjähren Gewährleistungsansprüche vier Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge durch den Lieferer. Eine Verzichtserklärung des Lieferers auf die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen bedarf der schriftlichen Form.
(3) Wenn sich eine Beanstandung als begründet erweist, wird kostenlos und frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz geleistet, bei Gütemängeln jedoch nur, wenn das fehlerhafte Material mehr als 5 % Gesamtbestellung beträgt und die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ersatz erfolgt Gewicht gegen Gewicht oder Stück gegen Stück bzw. Länge gegen Länge.
(4) Für alle sonstigen, dem Besteller wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlern zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgründe, haften wir nur bei Verschulden. Nr.7 findet Anwendung. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Eigenschaftszusicherung dem Besteller gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll; auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen vorhersehbaren Schaden.

7. Haftungsbegrenzung

- (1) Für Ansprüche auf Schadenersatz für schuldhaftes Handeln, gleich aus welchem Rechtsgründe, u.a. Verzug, mangelhafte Lieferung (mit Ausnahme von Nr.7 (4)), positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie von Beratungspflichten, unerlaubte Handlung, Produkthaftpflicht haben wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Haftung, ausgenommen vorsätzliches Verschulden, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftungsregelung gem.(1) und (2) gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter.
- (4) Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrenübergang auf den Kunden, wenn wir leicht fahrlässig gehandelt haben oder ohne Verschulden haften. Im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

8. Lieferabnahme und Abfristen

- (1) Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest vereinbart sind, kann der Besteller uns zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen, wobei wir erst mit Ablauf der Nachfrist in Verzug geraten.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - (a) wenn dem Lieferer die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - (b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten stehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - (c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- (3) Der Lieferer ist vorbehaltlich einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zu Teillieferungen berechtigt. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- (4) Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Lieferer über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.
- (5) Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der vorgesehenen Vertragsfrist möglich ist. Wird nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Form abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz zu verlangen.

9. Kreditgrundlage

Voraussetzung für die Lieferpflicht des Lieferers, ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen, ist er berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheit oder Barzahlung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere auch bei Zwangsvollstreckung, Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung, Ausgleich, Konkurs, Geschäftsliquidation, Geschäftsübertragung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten, Außenständen usw. Zur Lieferung besteht darüber hinaus keine Verpflichtung, wenn der Besteller mit einer ihm aus allen bisherigen beiderseitigen Geschäftsverbindungen herrührenden Verpflichtungen im Verzug ist.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich an den gelieferten Waren bis zu vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren das Eigentumsrecht vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung dieser unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Der Besteller wird die Ware als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
- (2) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.
- (3) Sofern öffentliche Register über Eigentumsvorbehalt bestehen, ist der Lieferer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in diese eintragen zu lassen. Es obliegt dem Besteller, alle hierfür etwa erforderlichen Erklärungen abzugeben und alles zu ermöglichen, damit die Eintragung rechtzeitig und vollständig erfolgt.

11. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Besteller ist nur dann berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, wenn die entsprechenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt der Rechnung netto Kassa ohne jeden Abzug, wenn nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (3) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Bei Akkreditiven, Schecks oder anderen Anweisungspapieren trägt der Besteller die Kosten der Eröffnung bzw. Bestätigung der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Bei Bezahlung in Fremdwährung erfolgt die Gutschrift des Gegenwertes ausschließlich in EURO zum innergemeinschaftlich festgesetzten Wechselkurs.
- (5) Der Lieferer ist berechtigt, auch entgegen der Bestimmung des Bestellers, dessen Zahlung für andere Schuldposten des Bestellers zu verwenden.
- (6) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so gilt als vereinbart, daß alle Forderungen des Lieferers ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort in bar zur Zahlung fällig werden.
- (7) Bei Überschreitungen der Zahlungsfristen wird ein Verzugszinssatz in Höhe von 12% berechnet. Weitergehende Ansprüche des Lieferers werden hindurch nicht ausgeschlossen.
- (8) Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur direkt an den Lieferer selbst, oder an Vertreter, die eine schriftliche Geldvollmacht vorweisen, geleistet werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers in 3400 Klosterneuburg/NÖ.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist das für 3400 Klosterneuburg/NÖ sachlich zuständige Gericht.
- (3) Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- (4) Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird für alle unserer Lieferungen ausgeschlossen.

13. Sonstiges

- (1) Telegrafisch oder telefonisch übermittelte Aufträge werden nur auf Gefahr des Bestellers angenommen; sie bedürfen in jedem Falle der kurzfristigen schriftlichen Bestätigung.
- (2) Bei Lieferungen ins Ausland gilt hinsichtlich der Lieferungs- und Zahlungsminologie die jeweils jüngste Ausgabe der INCO TERMS.
- (3) Technische Ratschläge, Mengen- und Maßangaben, Empfehlungen des Lieferers erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, unentgeltlich und sind daher unverbindlich. Die Mitarbeiter des Lieferers sind nicht befugt, mündlich verbindliche Auskünfte zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung hat der Lieferer nur, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist und beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und maximal in Höhe des vorhersehbaren Schadens.